

Stellungnahme

Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gegenüber der Clearing- stelle EEG zu folgender Frage (Verfahren 2012/11):

BImSchG-Genehmigungsbedürftigkeit und NawaRo-Bonus sowie
Emissionsminderungsbonus ab 1. Juli 2012

Berlin, 21. Mai 2012

Fragestellung:

BlmSchG-Genehmigungsbedürftigkeit und NawaRo-Bonus sowie Emissionsminderungsbonus ab 1. Juli 2012

1. Müssen Betreiberinnen und Betreiber von Biogasanlagen, die den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen gemäß Anlage 2 EEG 2009 („NawaRo-Bonus“) erhalten und deren Anlagen
 - nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2012 errichtet und nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 in Betrieb genommen worden sind,
 - nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig waren und
 - im Sinne von Nr. 1.15 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der ab dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung eine Produktionskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr oder mehr aufweisen,gemäß Anlage 2 Nr. I.4 EEG 2009 bei der Erzeugung des Biogases das Gärrestlager gasdicht abdecken und zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen für einen Störfall oder für eine Überproduktion verwenden, um weiterhin den Anspruch auf den NawaRo-Bonus zu haben?
2. Welche Rechtsfolgen ergeben sich für den Emissionsminimierungsbonus gemäß § 27 Abs. 5 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009?

Stellungnahme:

Der BDEW stimmt dem Hinweistwurf der Clearingstelle EEG vom 11. Mai 2012 grundsätzlich sowohl in der Herleitung als auch im Ergebnis zu. Dies gilt sowohl für die EEG-rechtlichen als auch für die anlagenzulassungsrechtlichen Ausführungen.

Der BDEW hält es in diesem Zusammenhang aber für sinnvoll, dass speziell in Rdn. 15 betont wird, dass die Anlagenbetreiber zwar auf den Bestand des Vergütungsanspruches vertrauen können, wenn die Anlagen zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme bestimmte „äußere“ Eigenschaften aufweisen, die für den Vergütungsanspruch wichtig sind und sich nicht auf den Prozess der Stromerzeugung selber beziehen.

Dies gilt allerdings sowohl nach § 6 i.V. mit § 16 Abs. 6 bzw. nach Anlage 2 Nr. I.4 und VII.2 EEG 2009 als auch nach § 6 Abs. 1 bis 5 i.V. mit Abs. 6 und § 17 Abs. 1 EEG 2012 nur dann, wenn die Anlage über den Vergütungszeitraum diese Eigenschaften fortdauernd erfüllt. Dementsprechend ist zu differenzieren zwischen Beschaffenheitszuständen, die nur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen müssen, und solchen, die über die gesamte gesetzliche Förderdauer zutreffen müssen. Zu letzteren gehören insbesondere die Vorgaben nach § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1 bis 5 EEG 2012.

So formuliert die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 6 Nr. 1 und 2 EEG 2009 ausdrücklich¹:

„Die in den Nummern 1 und 2 niedergelegten Anforderungen bestehen im Interesse einer optimierten Netzintegration dauerhaft, d. h. die Anlage muss die geforderten technischen Eigenschaften nicht nur beim Anschluss, sondern während der gesamten Zeit aufweisen, in der sie an das Netz angeschlossen bleibt. Erfüllt die Anlage die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, kann der Netzbetreiber die Anlage wieder vom Netz trennen, es sei denn, es handelt sich nur um eine kurzzeitige Nichterfüllung der Bedingungen, etwa wegen technischer Störungen oder Wartungsarbeiten.“

Soweit das EEG 2009 oder 2012 als Vergütungs- oder Zuschlagsvoraussetzung vorgibt, dass die Anlage über gasdicht abgedeckte Gärrestlager bzw. über zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen verfügen muss, ist auch dies eine dauerhaft zu erfüllende gesetzliche Vorgabe. Dies ergab sich beim EEG 2009 aus Anlage 2 Nr. VII.2 EEG 2009. Beim EEG 2012 ergibt sich dies aus § 17 Abs. 1 EEG 2012.

Bereits jetzt ist zu beobachten, dass Betreiber von EEG-Biogasanlagen an verschiedenen Standorten sich „zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen“ funktionell teilen wollen, d.h. dass diese Einrichtungen je nach Notwendigkeit an verschiedenen Standorten genutzt werden sollen. Stellt die Clearingstelle EEG insbesondere in Rdn. 15 und 16 des Hinweistwurfes klar, dass es EEG-Vergütungs- oder Zuschlagsvoraussetzungen gibt, die nur bei Inbetriebnahme der Anlage erfüllt sein müssen oder wie im Falle der nachträglichen Unterwerfung der Anlage unter die Vorgaben von Nr. 1.15 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gerade nicht erfüllt werden müssen, muss auch festgestellt werden, dass dies für andere Vorgaben gerade nicht gilt.

Dies hat für die „gasdicht abgedeckten Gärrestlager“ und die „zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtungen“ insofern Relevanz, als sie bei den verfahrensgegenständlichen Anlagen – quasi aufgrund der Nicht-Erfüllung bei deren Inbetriebnahme – gerade nicht nachgerüstet werden müssen. Bei Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1.1.2009², die diese Einrichtungen nach bisherigem und neuem Immissionsschutzrecht aber gerade aufweisen müssen, muss diese Beschaffenheit auch nach Anlage 2 Nr. I.4 EEG 2009 bzw. nach § 6 Abs. 4 EEG 2012 fortdauernd erfüllt werden. Dementsprechend besteht hier doch eine Konnexion zwischen Anlagenzulassungs- bzw. Immissionsschutzrecht und dem EEG-Vergütungssystem.

Ansprechpartner:

Ass. iur. Christoph Weißenborn

Telefon: +49 30 300199-1514

christoph.weissenborn@bdew.de

¹ BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6

² Für vorher in Betrieb genommene Anlagen gilt Anlage 2 Nr. I.4 EEG 2009 aufgrund von § 66 Abs. 1 Nr. 2 a) EEG 2009 nicht.